

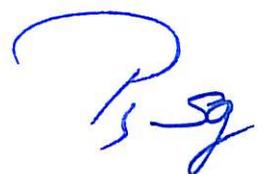
**VEREIN GREEN BUILDING SCHWEIZ
(ASSOCIATION GREEN BUILDING SUISSE)
(ASSOCIAZIONE GREEN BUILDING SVIZZERA)
(ASSOCIATION GREEN BUILDING SWITZERLAND)**

Statuten

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
	Art. 1 Name und Sitz.....	2
	Art. 2 Zweck	2
II.	Finanzielle Mittel und Haftungsausschluss	3
	Art. 3 Finanzielle Mittel	3
	Art. 4 Haftungsausschluss	3
III.	Mitgliedschaft	3
	Art. 5 Mitglieder	3
	Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern.....	4
	Art. 7 Rechte der Mitglieder	4
	Art. 8 Pflichten der Mitglieder.....	4
	Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
IV.	Organisation des Vereins	5
	Art. 10 Organe des Vereins	5
1.	Vereinsversammlung	5
	Art. 11 Organisation der Vereinsversammlung	5
	Art. 12 Beschlussfassung der Vereinsversammlung	6
2.	Vorstand	6
	Art. 13 Zusammensetzung des Vorstands	6
	Art. 14 Organisation des Vorstands	7
	Art. 15 Zuständigkeit des Vorstands	7
	Art. 16 Beschlüsse des Vorstandes	7
	Art. 17 Geschäftsstelle.....	8
	Art. 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	8
3.	Beiräte	8
	Art. 19 Organisation der Beiräte	8
	Art. 20 Aufgaben der Beiräte	9
4.	Revisionsstelle	9
	Art. 21 Revisionsstelle	9
V.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 22 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss.....	9
	Art. 23 Datenschutz.....	9
	Art. 24 Unterschriften.....	9
	Art. 25 Auflösung und Liquidation	9
	Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten.....	10



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Verein Green Building Schweiz

(Association Green Building Suisse)

(Associazione Green Building Svizzera)

(Association Green Building Switzerland)

besteht im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf unbestimmte Dauer ein Verein, der sowohl parteipolitisch wie auch konfessionell neutral ist.

² Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

³ Der Verein hat seinen Sitz in Bern. Es können jederzeit Zweigstellen/Vertretungen in der Schweiz errichtet werden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, Ziele, Inhalte, Wege und Lösungen zur Planung, Ausführung und Nutzung von nachhaltigen Bauwerken im Hochbau aufzuzeigen und zu fördern. Dabei werden insbesondere auch Lösungen der Massivbauweise und des verdichteten Bauens angestrebt. Durch die zu fördernde Art des Bauens sollen umweltschonende, ressourcensparende Lebensräume geschaffen werden, um die Gesundheit, den Komfort und die Leistungsfähigkeit der Nutzer insbesondere durch den Ersatzneubau zu sichern. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und setzt sich für die Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein.

² Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- a) Förderung nachhaltigen, massiven und verdichteten Bauens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Bau- und Immobilienwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den Ersatzneubau, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Lebenszykluskosten, CO₂-Reduktion etc.;
- b) Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien;
- c) Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und Projekten;
- d) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Beteiligten über nachhaltiges Bauen.

³ Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke insbesondere folgende Tätigkeiten aufnehmen:

- a) Übernahme, Implementierung, Entwicklung und Organisation eines internationalen Standards in der Schweiz, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber Gebäudeeigentümern und -nutzern ausgewiesen und zertifiziert wird;
- b) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmassnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen.

⁴ Der Verein ist berechtigt, seine Zwecke auch durch die Bildung von Institutionen und Körperschaften oder Beteiligung an ihnen sowie im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften und staatlichen Stellen zu verfolgen.

II. Finanzielle Mittel und Haftungsausschluss

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus folgenden Quellen:

- a) aus Mitgliederbeiträgen;
- b) aus Beiträgen an Vereinsprojekten;
- c) aus sonstigen Einnahmen.

Art. 4 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (vgl. Art. 75a ZGB). Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Beiträge. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Verein hat:

- a) Gründungsmitglieder;
- b) ordentliche Mitglieder;
- c) Fördermitglieder.

² Vorbehalten einer anders lautenden Regelung gelten Gründungsmitglieder als ordentliche Mitglieder mit besonderen Rechten und Pflichten gemäss den vorliegenden Statuten. Zwischen den Gründungsmitgliedern und dem Verein können weiterführende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Als ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist.

⁴ Die ordentlichen Mitglieder werden in folgenden Gruppen unterteilt:

- a) Beratungs-, Architektur- und Planungsbüros sowie Experten;
- b) Private Unternehmen/Konzerne;
- c) Öffentliche Hand, Nicht-Regierungs-Organisationen und Bildungsinstitutionen;
- d) Verbände und Vereine.

⁵ Als Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft aufgenommen werden.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Im Falle der Ablehnung ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- ³ Bei Zusammenschlüssen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur wird der Rechtsnachfolger eines bisherigen Mitglieds als Mitglied anerkannt. In Zweifelsfällen teilt das neue oder umstrukturierte Unternehmen der Geschäftsstelle mit, wer als Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft weiterzuführen wünscht.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder haben das Recht auf Anwesenheit und Vertretung an der Vereinsversammlung.
- ² Die Stimmverteilung an der Vereinsversammlung richtet sich nach der Anzahl Stimmen pro Gruppe.
- ³ Jede Gruppe hat einen Viertel (25%) der gesamten Stimmen, die zu gleichen Teilen an die darunterfallenden Mitglieder aufgeteilt werden. Bestehen innerhalb einer Gruppe keine vertretenen Stimmen, so fällt ihr Anteil der gesamten Stimmen zu gleichen Teilen auf die übrigen Gruppen.
- ⁴ Die Anzahl der gesamten Stimmen (100%) entspricht der Anzahl ordentlicher Mitglieder an der Vereinsversammlung.
- ⁶ Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- ⁷ Jedes Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist auf ein Mitglied beschränkt.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder, welche nicht natürliche Personen sind, nennen der Geschäftsstelle jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.
- ² Der jährliche Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder bemisst sich gemäss Gruppe und an der Grösse des Mitgliedes. Die von der Vereinsversammlung beschlossene Beitragsordnung gibt die Höhe der Mitgliederbeiträge an.
- ³ Mit den Gründungsmitgliedern können vertraglich höhere Mitgliederbeiträge zur Gewährleistung des Anschubs des Vereins vereinbart werden.
- ⁴ Mit den Fördermitgliedern können vertraglich individuelle Mitgliederbeiträge vereinbart werden.
- ⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Stimmanteile erforderlichen Informationen dem Verein zur Verfügung zu stellen.
- ⁶ Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist ein anteilmässiger Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme in den Verein fällig.



Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder gegen die Statuten oder sonst wie schwerwiegend gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstösst.

² Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einschliesslich Mitglieder- und Projektbeiträgen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Beiräte;
- d) die Revisionsstelle, sofern nicht auf eine solche verzichtet werden darf.

1. Vereinsversammlung

Art. 11 Organisation der Vereinsversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

³ Ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung, durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens zwei Gründungsmitgliedern beziehungsweise einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

⁴ Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

⁵ Die Vereinsversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden per Post oder E-Mail einzuberufen.

⁶ Die Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen.

⁷ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vereins innert nützlicher Frist zugestellt.

Art. 12 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung fasst folgende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen:

- a) Genehmigung des Budgets und des damit verbundenen Arbeits- und Projektprogrammes;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsversammlung, soweit dieselben nicht unter Absatz 4 oder 6 fallen;
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese von ihr als erheblich erklärt werden und soweit sie nicht unter Absatz 4 oder 6 fallen;
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- g) Wahl der Revisionsstelle.

² Die Beschlussfassung über Traktanden gemäss Absatz 1 lit. c und d kann auch durch schriftliche Stimmabgabe mit einfachem Mehr aller Mitglieder erfolgen.

³ Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten erfordert nebst dem ordentlichen Quorum das einfache Mehr der vertretenen Stimmen der Gründungsmitglieder.

⁴ Die Vereinsversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen:

- a) Durchführung und Finanzierung von Projekten;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) Genehmigung der Beitragsordnung;
- e) Gründung von neuen Institutionen oder Körperschaften sowie Beteiligungen an solchen.

⁵ Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten erfordert nebst dem ordentlichen Quorum das einfache Mehr der vertretenen Stimmen der Gründungsmitglieder.

⁶ Die Vereinsversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und mit der Mehrheit der Gesamtstimmen des Vereins:

- a) Auflösung des Vereins;
- b) Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses des Vereinsvermögens.

⁷ Werden die erforderlichen Quoren für die Beschlüsse gemäss Absatz 6 nicht erreicht, so hat der Vorstand innert dreissig Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der vertretenen Stimmen entscheidet.

2. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal zwölf Vereinsmitgliedern beziehungsweise deren Vertretern sowie allfälliger weiterer Personen zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Gruppen gemäss Artikel 5 Absatz 4 geachtet.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Vorbehalten Artikel 12 Absatz 1 lit. f konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dabei kann er einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsstelle oder an Mitglieder der Beiräte delegieren.

² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

³ Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.

⁴ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ per Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b) Koordination der Vereinstätigkeiten, insbesondere die Koordination und Integration der unterschiedlichen Fachthemen sowie Bestimmung der Grundlinien der Weiterentwicklung und Einführung von Nachhaltigkeitskriterien;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Einsetzen und Abberufen von Beiräten, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder (Art. 65 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten);
- e) Einsetzen einer Geschäftsstelle und die Bezeichnung der Geschäftsführung;
- f) Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
- g) Festlegung der Organisation;
- h) Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
- i) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Art. 16 Beschlüsse des Vorstandes

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei schriftlicher Beschlussfassung mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Den im Vorstand vertretenen Gründungsmitglieder kann für die Aufnahmen von Mitgliedern (Art. 15 lit. c) ein Vetorecht bezüglich neuer Mitglieder der gleichen Branche eingeräumt werden.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Geschäftsstelle

¹ Zur Erfüllung der operativen Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle beziehungsweise eine Geschäftsführung.

² Der Vorstand ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle beziehungsweise die Geschäftsführung.

Art. 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Zur Behandlung besonderer Fragen, Aufgaben und Projekte kann der Vorstand für allgemeine Sachbereiche Kommissionen und für spezifische Sachaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

² Der Vorstand kann auch gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer Organisationen abordnen.

³ Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt und können von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Abschluss der Sachaufgabe aufgelöst.

3. Beiräte

Art. 19 Organisation der Beiräte

¹ Aus Kreisen der Vereinsmitglieder und Nichtmitgliedern kann der Vorstand einen oder mehrere Beiräte bestellen.

² Die Beiräte bestehen aus bis zu acht Personen und einem Vorsitzenden. Vorsitzender eines Beirates ist ein Mitglied des Vereins oder des Vorstandes.

³ Die Beiratsmitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Beiräte versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangt.

⁵ Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr aller Beiratsmitglieder. Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) gefasst werden, sofern nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder die mündliche Beratung verlangt. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Über die Verhandlungen der Beiräte wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 20 Aufgaben der Beiräte

¹ Die Aufgaben dieser Beiräte liegen in der Beratung des Vorstandes sowie in der Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen des nachhaltigen Bauens und deren Qualitätszeichen liegen.

² Zur Umsetzung ihrer Aufgaben können die Beiräte einzelne Arbeitsgruppen zu Fachthemen und Projekten bilden.

4. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Falls eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wird die Revisionsstelle jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

Art. 23 Datenschutz

¹ Die Geschäftsstelle kann den Namen sowie die vollständige Adresse jedes Mitglieds des Vereins, des Vorstandes und der Beiräte in einer Liste in gedruckter Form publizieren und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Vereins aufschalten.

² Die Geschäftsstelle nutzt Daten der Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinstätigkeit und der Datenschutzgesetzgebung. Bei der Weitergabe von Daten oder bei der Verwendung von Daten für andere Zwecke, muss die Geschäftsstelle die Zustimmung der betroffenen Mitglieder einholen.

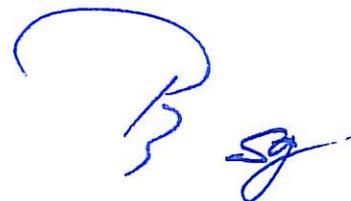
Art. 24 Unterschriften

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Gegenüber Post, Banken und weiteren Organisationen wird der Geschäftsstelle eine spezielle Handlungsvollmacht erteilt.

Art. 25 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung gemäss Artikel 12 Absatz 6 und 7 beschlossen werden.

² Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung allfällig vorhandener Mittel. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation, sofern nicht explizit ein Liquidator bestellt wird.



Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2010 beschlossen und genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 2010



Der Vorsitzende



Der Protokollführer